

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Fahrradparkhaus „Mobilitätsstation“

Der Rat der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Fahrradparkhaus „Mobilitätsstation“ beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für das **Fahrradparkhaus „Mobilitätsstation“**

1. Der öffentliche Sektor des Fahrradparkhauses wird von der Stadt Vechta (Eigentümer) als Einrichtung mit privater Stellplatzanlage betrieben. Die Bewirtschaftung obliegt dem Wasserwerk Vechta. Die Parkplätze werden grundsätzlich der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.
2. Für die berechtigt und entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung eingestellten Fahrräder (insbesondere auch Pedelec, E-Bike, etc. sowie E-Scooter) kommt mit dem Lösen des Parkscheins und dem Abstellen dieser Verkehrsmittel ein Mietvertrag gem. BGB zustande (sh. § 2).

Aus Vereinfachungsgründen wird im weiteren Verlauf nur der Begriff Fahrrad verwendet.

3. Im Rahmen des Mietverhältnisses werden dem Mieter von der Stadt Vechta bzw. deren Beauftragten Einstellplätze für Fahrräder im Parkhaus gegen Entrichtung eines nach Nutzungsdauer gestaffelten Entgeltes zur Verfügung gestellt.
4. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung der Fahrräder sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Vertragsgegenstand (sh. § 2). Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 2 Vertragsgegenstand

Für die zulässig eingestellten Fahrräder (vgl. § 3 Nr. 3) kommt mit dem Einstellen ein Mietvertrag (§§ 535 ff BGB) zu den Bedingungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zustande.

§ 3 Allgemeine Bedingungen

1. Das Fahrradparkhaus „Mobilitätsstation“ ist an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen durchgehend geöffnet. Kurzfristige Änderungen der Öffnungszeiten, beispielsweise bedingt durch Veranstaltungen oder witterungsbedingte Einflüsse, behält sich die Eigentümerin oder deren Beauftragte vor. Über dauerhafte Änderungen der Öffnungszeiten entscheidet der Rat der Stadt Vechta.

2. Der Vermieter (Stadt Vechta bzw. Wasserwerk Vechta als Bewirtschafter) ist berechtigt, Fahrräder vorübergehend oder dauernd anders zu platzieren oder innerhalb des Parkhauses umzustellen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Vermeidung von Gefahren für Leib und Leben erforderlich ist.
3. Für den Verkehr in dem Parkhaus gelten die Straßenverkehrsordnung, alle sonstigen im Parkhaus bekannt gegebenen Regelungen und die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. In dem Parkhaus dürfen die Fahrräder nur geschoben werden.
4. Es dürfen ausschließlich Fahrräder (einschließlich E-Bikes und Pedelecs) sowie Fahrräder mit Anhängern, Sonderräder und E-Scooter eingestellt werden.
5. Die Fahrräder sind ausschließlich in den jeweils nutzungsspezifischen Stellplätzen bzw. Vorrichtungen abzustellen.
Das Fahrrad ist so abzustellen, dass das ungehinderte Abstellen auf den benachbarten Stellplätzen gewährleistet ist.

Diesen Vorgaben entsprechend unberechtigt oder falsch abgestellte Fahrräder oder sonstige Gegenstände können auf Kosten und Gefahr des Einstellers aus dem Parkhaus entfernt werden. Die Fahrräder sind nach dem Entfernen beim Städtischen Bauhof gegen eine Pauschale von 50,00 € auszulösen.

6. Das Parkhaus ist über die ausgewiesenen Ein- bzw. Ausgänge zu betreten bzw. zu verlassen. Tiere sind an der Leine zu führen.
7. Im Parkhaus sind untersagt:
 - das Rauchen und die Verwendung von Feuer
 - der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Fahrrad und gültigen Parkausweis
 - die Vornahme jeglicher Arbeiten an Fahrrädern
 - Lärm- und Geruchsbelästigung jeder Art,
 - der Aufenthalt von Personen und Tieren über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus
 - das Abstellen und Lagern von Gegenständen
 - das Verteilen von Wurfsendungen und Plakatieren
 - das Abstellen und Lagern von entzündlichen Flüssigkeiten und anderen feuer- und explosionsgefährlichen Materialien und Betriebsstoffen
 - das Befahren des Parkhauses mit Skateboards, Inline-Skates, Rollschuhen, Kickrollern, Krafträdern, Mofas, Motorräder, Autos, Quads bzw. ATV (All Terrain Vehicle) o.Ä.
 - das Abstellen von Anhängern ohne Fahrrad sowie von Hand- und Kinderwagen
 - das unberechtigte Abstellen von Fahrrädern außerhalb der Stellplatzmarkierungen, insbesondere im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen oder auf Stellplätzen für Sonderräder
 - das Verteilen von Werbematerial
8. Die Stadt Vechta bzw. deren Beauftragte behält sich unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Aspekte vor, das Parkhaus jederzeit zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes mit Hilfe einer Videoanlage zu überwachen.

§ 4

Benutzungsregeln/Benutzerhinweise

1. Bei evtl. auftretenden Störungen am Kassenautomaten oder der Drehkreuzanlage kann über eine Gegensprechanlage bzw. die dort ausgewiesene Telefonnummer der Störungsdienst des Bewirtschafters Wasserwerk Vechta verständigt werden. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Die Höchsteinstelldauer beträgt 90 Tage, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer kann das Fahrrad auf Kosten des Mieters entfernt werden. Die Fahrräder sind nach dem Entfernen beim Städtischen Bauhof gegen eine Pauschale von 50,00 € auszulösen.
3. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass das eingestellte Fahrrad zu Kontrollzwecken (Einstelldauer) durch die Stadt Vechta, den Bewirtschaftler oder einen Dritten mit Aufklebern versehen wird.
4. Der Mieter ist verpflichtet, sein Fahrrad auf den dafür vorgesehenen Flächen bzw. den dafür vorgesehenen Vorrichtungen abzustellen und abzuschließen. Die ausgehängte Benutzungsanleitung ist zu befolgen.

§ 5

Benutzungsentgelt

1. Das Benutzungsentgelt für die Inanspruchnahme eines Stellplatzes beträgt montags bis sonntags sowie an Feiertagen 0,50 € pro Tag (die gesetzliche Mehrwertsteuer ist hierin enthalten). Darüber hinaus kann ein Stellplatz für einen ganzen Monat gegen ein Entgelt von 5,00 € (die gesetzliche Mehrwertsteuer ist hierin enthalten) gemietet werden.

Mit einzelnen Nutzern oder Nutzergruppen (z.B. Studenten, Rentner, Vereine etc.) können ausnahmsweise Sondertarife dauerhaft oder befristet vereinbart werden.

2. Bei Verlust des Parktickets ist ein Ersatzticket zu ziehen. Dieses kostet 5,00 € (die gesetzliche Mehrwertsteuer ist hierin enthalten).
3. Die in der Benutzungsordnung reglementierte Höchsteinstelldauer ist zu beachten (sh. § 4 Nr. 2). Die Entfernung widerrechtlich abgestellter Fahrzeuge erfolgt auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters.

§ 6

Haftung

I. Haftung des Vermieters (Stadt Vechta bzw. Wasserwerk Vechta)

1. Der Vermieter haftet, soweit in diesen Bedingungen zulässigerweise nichts Anderes geregelt ist, nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
2. Eine Haftung erfolgt nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden.
3. Eine Haftung für Sachschäden bei leichter Fährlässigkeit ist ausgeschlossen.

4. Eine Haftung für durch höhere Gewalt verursachte unmittelbare und mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.
5. Eine Haftung für unberechtigt eingestellte Sachen wird ausgeschlossen.
6. Der Mieter bzw. Benutzer des Parkhauses ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Fahrrad sowie sonstige Schäden und Vorkommnisse, die zu Ersatzansprüchen gegenüber der Stadt Vechta bzw. dem Wasserwerk Vechta führen können, vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Bewirtschafter Wasserwerk Vechta mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn der Bewirtschafter nicht über die üblichen Kommunikationswege (insbesondere ausgewiesene bzw. kenntlich gemachte Gegensprechanlage und/oder Telefonnummer- 0444192850-) zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Mieter sie dem Vermieter unverzüglich, spätestens 3 Tage nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Sonstige Schäden seines Fahrrads muss der Mieter dem Vermieter ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.
7. Eine Bewachung des Parkhauses durch bspw. einen Sicherheitsdienst findet nicht statt. Obhutspflichten seitens der Stadt Vechta und deren Beauftragten werden nicht übernommen.
8. Die Benutzung des Parkhauses, seiner Zu- und Ausfahrten, des Aufzuges, der Treppenhäuser sowie anderer Einrichtungen des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Zur Vermeidung von Unfällen sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu beachten.
9. Die Haftung der Mieter bzw. Parkhausbenutzer untereinander richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
10. Das Parkhaus ist nicht beheizt. Eine Haftung für Frostschäden an eingestellten Sachen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

II. Haftung des Mieters bzw. Parkhausbenutzers

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung. Er ist verpflichtet, derartige Schäden unverzüglich der Stadt bzw. deren Beauftragten anzuzeigen.

§ 7

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen jeglicher Art, welche ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung des Parkhauses führen, erwachsen dem Mieter keine Ansprüche auf Ermäßigung oder Erstattung des Benutzungsentgeltes sowie auf Schadensersatz.

§ 8
Hausrecht

1. Zur Sicherstellung der Zweckbestimmung des Parkhauses übt die Stadt Vechta bzw. deren Beauftragte das Hausrecht aus.
2. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann dem Verantwortlichen das Abstellen von Fahrrädern verboten und ein Hausverbot erteilt werden.

§ 9
Besondere Bestimmungen

1. Jegliche Verunreinigung des Parkhauses, seiner Zu- und Ausfahrten, Treppenhäuser, des Aufzuges sowie aller anderen Einrichtungen ist untersagt.
2. Das Anbringen von Werbung innerhalb und außerhalb am Gebäude ist ohne Genehmigung der Stadt Vechta nicht erlaubt.
3. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt die Entfernung von Material, Plakaten usw. auf Kosten des Verursachers. Das Stellen einer Strafanzeige behält sich die Stadt Vechta vor.

§ 10
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt Vechta, deren Beauftragten und den Benutzern ist Vechta.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum **XX.XX.XXXX** in Kraft.

Vechta, den

Stadt Vechta
Der Bürgermeister

(Kater)